

Statuten des Vereines

BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien

Präambel

Der biologische Landbau ist jene Form der Landwirtschaft, die auf Grund ihrer ökologischen und ökonomischen Ausrichtung dem öffentlichen Interesse an einer umweltgerechten, multifunktionalen Landbewirtschaftung bestmöglich entgegenkommt.

Der Verein BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien will gemeinsam mit Biobauern, Konsumenten und bioaffinen Verarbeitern und Vermarktern eine Wertegemeinschaft bilden, welche sich dem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, der Sicherstellung der Qualität biologischer Lebensmittel und der Erhaltung nachhaltiger Formen der Landbewirtschaftung, verpflichtet fühlt.

BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien versteht sich als überparteiliche Netzwerkorganisation und ist aufgaben- und lösungsorientiert. Subsidiarität ist ein Grundsatz von BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien.

Geschwisterliche Sprachführung ist dem Verein selbstverständlich. Im folgenden Text ist neben der männlichen, immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen **BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien**

Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus.

1.2. Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf Niederösterreich und Wien.

1.3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2. Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke iSd BAO:

- die Förderung des nachhaltigen Umweltschutzes und des sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Ressourcen;
- die Entwicklung und Förderung biologischer Produktionsmethoden zwecks Erhaltung der natürlichen Umweltbedingungen und Lebensgrundlagen;

- die Verbreitung biologischer Erkenntnisse und Methoden, besonders in Bereichen der Pflege der Bodengesundheit als Voraussetzung der Gesundheit von Pflanze, Tier und Mensch;
- Aus- und Weiterbildung aller Akteure (auch im Zuge der Erwachsenenbildung); die Förderung der Allgemeinheit durch Entwicklung und Ausbreitung von Maßnahmen zum aktiven Klimaschutz im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung; die Erstellung von Qualitätsstandards für Lebensmittel und Information der Bevölkerung über den gesundheitlichen Wert biologischer Lebensmittel zum Schutz der Konsumenten.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Der Erlangung des Vereinszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

a) Öffentlichkeitsarbeit

- Information der Öffentlichkeit über Ziel und Tätigkeit des Vereines;
- Hilfestellung für den biologischen Landbau und für seine Mitglieder in der Öffentlichkeit und in politischen Gremien;
- Förderung von und Zusammenarbeit mit Konsumentenvertretungen, die dem Vereinszweck nahe stehen und dienen;
- Förderung von und Zusammenarbeit mit anderen Zusammenschlüssen biologisch wirtschaftender Vereine und Unternehmungen bzw. Organisationen zur Verbreitung der Vereinsidee;
- Herausgabe von Druckschriften, Bild- und Tonträger zur Verbreitung der Vereinsideen;
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit in Sachen gesunde Ernährung und aktivem Umweltschutz.

b) Richtlinien, Beratung und Qualifizierung

- Aus-, Weiterbildung und Beratung der Mitglieder; Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende und sonstige Veranstaltungen, um der Allgemeinheit die Inhalte und Grundlagen der biologischen Wirtschafts- und Lebensweise nahe zu bringen; Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder.
- Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
- Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen.

c) Etablierung einer Wertegemeinschaft zwischen Konsumenten und Produzenten

- Förderung der Zusammenarbeit/Austausch zwischen Biobauern und Konsumenten;
- Schaffung von Konzepten flächendeckender Möglichkeiten für die Bevölkerung, sich mit biologischen Lebensmitteln zu versorgen;
- Verbreitung der Idee des biologischen Landbaus;
- Bekämpfung aller Formen des unlauteren Wettbewerbs, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Rechtspflege und Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lauterer Geschäftsverkehrs.

d) Qualitätssicherung

- Erstellen von Qualitätsstandards;
- Ergreifen von Maßnahmen zur Umsetzung der BIO AUSTRIA Standards;
- Die Kommunikation und Koordination mit den Kontrollstellen.

e) Forschung, Innovation und Wissensmanagement

- Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
- Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Projekte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
- Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung im Bereich des biologischen Landbaus;
- Entwicklung von neuen Produktionsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen.

Der Verein ist zur Gründung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligung an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt. Die Vereinsarbeit soll in enger Zusammenarbeit mit dem Verband BIO AUSTRIA und den anderen BIO AUSTRIA Landesorganisationen erfolgen. Dabei ist auf eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit iSd § 40 Abs. 1 BAO zu achten.

3.3. Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden

- Eigenleistungen der Mitglieder
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus Beteiligung an Unternehmen, die dem begünstigten Vereinszweck des Vereins förderlich sind.

BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien kann zusätzliche Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren zu den von der Delegiertenversammlung BIO AUSTRIA beschlossenen Mitgliedsbeiträgen, erheben. Ziel ist ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag im Netzwerk BIO AUSTRIA.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien sind:

- Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines land- und/oder forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen, weinbaulichen und obstbaulichen Betriebes, welchen ihren Betrieb auf biologischen Landbau umgestellt haben oder umstellen. Ordentliche Mitglieder können natürliche, juristische Personen oder Betriebsgemeinschaften sein. Der Nachweis darüber erfolgt mindestens einmal jährlich über eine positive Kontrolle durch eine vom Verein BIO AUSTRIA anerkannte Kontrollstelle.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die biologische Produkte sammeln, aufbereiten, verarbeiten und/oder vertreiben bzw. konsumieren oder sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind solche, die BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien in der Vereinstätigkeit vor allem durch besondere Sachkenntnisse und die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer Verdienste im Verein von der Landesvollversammlung dazu ernannt werden

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung zu BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien oder BIO AUSTRIA. Erforderlich ist ein Antrag auf Umstellung zur biologischen Landwirtschaft oder ein anderweitiger Nachweis der bestehenden biologischen Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft entsteht mit der Unterschrift des Kooperationsvertrages mit dem Verein BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien. Sämtliche Rechte und Pflichten sind im Kooperationsvertrag geregelt.
- 5.4. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern entsteht bei erstmaliger Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 5.5. Jedes Ordentliche, Fördernde und Ehrenmitglied ist automatisch mit der Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien auch Mitglied des Vereines BIO AUSTRIA.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes. Für das begonnene Jahr ist der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht, wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Er kann auch erfolgen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (insbesondere der Nachweis über die Führung eines nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschafteten Betriebes) nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief.

Gleichzeitig mit dem Ausschluss aus dem Verein BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien erfolgt der Ausschluss aus dem Verein BIO AUSTRIA. Ein Ausschluss kann auch durch den Verein BIO AUSTRIA erfolgen. (Damit endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien.) In diesem Fall hat BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien ein Vetorecht. Die endgültige Entscheidung trifft BIO AUSTRIA.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Landesvorstand dann vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Rechtsfolge der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist insbesondere der sofortige Verlust aller mit ihr verbundenen Rechte, vor allem verlieren die ordentlichen Mitglieder in diesem Fall mit sofortiger Wirkung das Recht, ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereines zu kennzeichnen. Der Obmann – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ist berechtigt, bei einer Verletzung dieser Bestimmungen sofortige gerichtliche Schritte gegen das ehemalige Vereinsmitglied einzuleiten. Jedes ordentliche Mitglied kann gegen den über ihn verhängten Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

- 6.4. Eine einvernehmliche Lösung der Mitgliedschaft ist möglich.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Landesvollversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Jedes ordentliche Mitglied hat folgende Rechte:

- Führung des Vereinszeichens
- Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, für jede Funktion des Vereines gewählt zu werden. Jedes ordentliche Mitglied hat Wahlrecht für die Wahl von Delegierten in die Delegiertenversammlung.

7.2. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den BIO AUSTRIA Standard einzuhalten und vom Verein beauftragten Organen jederzeit Einblick in den von ihm geführten Betrieb zu gewähren.

7.3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereines bestmöglich zu fördern und zu verwirklichen und sich an die Beschlüsse und Satzungen von BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien zu halten.

7.4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

7.5. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Landesvollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

8. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- 8.1. Landesvollversammlung (LVS)
- 8.2. Landesvorstand (LV)
- 8.3. Viertelsversammlung (VVS)

- 8.4. Viertelsvorstand (VV)
- 8.5. Arbeitsgruppen (AG)
- 8.6. Rechnungsprüfer
- 8.7. Schiedsgericht

9. Landesvollversammlung (LVS)

- 9.1. Die Landesvollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 9.2. Die LVS besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Landesorganisation.
- 9.3. Die ordentliche LVS findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.4. Die Einladung zur LVS erfolgt schriftlich (ev. über die Mitgliederzeitung) an alle Mitglieder. Die Einladung kann, bei Zustimmung des einzelnen Mitgliedes, auch per E-Mail erfolgen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieser Einladung zur Post bzw. dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- 9.5. Gleichzeitig mit der Einladung zur Landesvollversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 9.6. Eine außerordentliche LVS hat auf
 - Beschluss des Vorstandes
 - Bei Rücktritt von 2/3 oder mehr des Vorstandes
 - Beschluss der ordentlichen LVS
 - Antrag von 10 % der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüferbinnen acht Wochen stattzufinden. Der Antrag der Mitglieder bzw. das Verlangen der Rechnungsprüfer sind unter Beifügung der gewünschten Tagesordnungspunkte an den Landesobmann zu richten.
- 9.7. Mitglieder der LVS können zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen; solche Anträge sind jedoch mindestens acht Tage vor dem Termin der LVS beim Landesvorstand schriftlich (e-mail, Fax, Brief) einzureichen.
- 9.8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen LVS – können nur zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, gefasst werden.
- 9.9. Jedes Mitglied der LVS hat eine Stimme.

- 9.10. Die Mitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben.
- 9.11. Die Beschlussfähigkeit der LVS ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Ist zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die LVS nicht beschlussfähig, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt. Danach ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 9.12 Die Beschlussfassungen in der LVS erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidungsgrundlage in allen Beschlussfassungen sind die abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen werden weder als Ja noch als Nein Stimme gewertet. Bei Anträgen mit mehr als 50% Stimmenthaltungen sind diese von der Tagesordnung zu nehmen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Änderung der Vereinsstatuten
- Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes
- Auflösung des Vereines

- 9.13 Den Vorsitz in der LVS führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein jeweils für die einzelne Sitzung von der LVS zu wählender Vorsitzender. Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Personen an der LVS, die der LVS nach diesen Statuten nicht angehören.

- 9.14 Bei der LVS ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Eine Gleichschrift ist an den Vorstand BIO AUSTRIA zu übermitteln.

10. Aufgaben der LVS

- 10.1. Einbringen von Wahlvorschlägen für den LV. (ausgenommen Viertelsvertretungen)
- 10.2. Wahl des Obmannes /der Obfrau
- 10.3. Bestätigung der 4 ViertelsvertreterInnen
- 10.4. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und Kooptierung weiterer Mitglieder
- 10.5. Wahl der Rechnungsprüfer.
- 10.6. Liegt zu den einzelnen Wahlgängen mehr als ein kompletter Wahlvorschlag vor, ist eine schriftliche Abstimmung verpflichtend
- 10.7. Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl und erreicht keiner der Wahlvorschläge im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist über die beiden Wahl-

vorschläge die am meisten Stimmen erhalten haben, ein zweites mal in einer Stichwahl abzustimmen.

- 10.8. Aufgabe von Rechten an Marken und Zeichen.
- 10.9. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
- 10.10. Entgegennahme des Berichtes aus den Länderversammlungen von BIO AUSTRIA
- 10.11. Entgegennahme und Genehmigung des Kontrollberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.12. Entlastung des Vorstandes
- 10.13. Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- 10.14. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der BIO AUSTRIA Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder sofern sie über den BIO AUSTRIA Sätzen liegen
- 10.15. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- 10.16. Beratung und Beschlussfassung zu Punkten der Tagesordnung
- 10.17. Abberufung des Vorstandes bzw. seiner einzelnen Mitglieder
- 10.18. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.19. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.20. Auf Antrag eines Mitgliedes zur LVS haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

11. Der Landesvorstand (LV)

Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
Der LV soll möglichst das ganze landwirtschaftliche Berufsbild repräsentieren.

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Obmann
 - dem Obmannstellvertreter
 - mindestens 4 Viertelsvertretungen
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
- 11.2. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmannstellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.
- 11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle, bis die LVS einen Nachfolger gewählt hat, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

- 11.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 11.7. Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zu Firmengründungen, -auflösungen bzw. -beteiligungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die LVS zu richten. Bei Rücktritt von 2/3 oder mehr des Vorstandes hat der Obmann eine außerordentliche LVS mit Neuwahlen einzuberufen. Der Rücktritt wird erst mit der Entlastung (für seine Tätigkeit vor seinem Rücktritt) durch die Landesvollversammlung endgültig wirksam. Bei Rücktritt des Obmannes hat der LV aus seiner Mitte einen neuen Obmann zu designieren. Bei der nächsten LVS hat eine Neuwahl zu erfolgen.
- 11.10. Der Vorstand kann einen Wahlvorschlag bei der LVS einbringen.

12. Aufgaben des Landesvorstandes

- 12.1. Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 12.2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresvoranschlags
 - Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
 - Vorbereitung der LVS
 - Erstellen eines Wahlvorschlages des LV für die LVS
 - Kooptierung der Vorstandsmitglieder laut unterzeichneter Kooperationsvereinbarung
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen LVS
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

- Aufnahme und Kündigung der leitenden Angestellten des Vereins
- Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Vereins BIO AUSTRIA in jenen Aufgabenbereichen, die von BIO AUSTRIA in dessen Statuten an BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien übertragen wurden.
- Organisation der Wahl von Delegierten in die Delegiertenversammlung des Vereins BIO AUSTRIA
(Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten jeder Landesorganisation, die in direkter Wahl von den Mitgliedern (in der Regel auf drei Jahre) gewählt werden. Die Anzahl der möglichen Delegierten errechnet sich je 100 ordentliche Mitglieder (angefangene) ein Delegierter. Mindestens jedoch können drei Delegierte aus jeder Landesorganisation entsendet werden. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres.
- Nennung der Delegierten an BIO AUSTRIA. Änderungen sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Verein BIO AUSTRIA bekanntzugeben.
(Erfolgt die Bekanntgabe der Delegierten nicht rechtzeitig, so ergeht die schriftliche Einladung zu Händen des Landesobmanns, der für die Weitergabe verantwortlich ist.)
- Entsendung von einem Delegierten (in der Regel der Obmann) in die Länderversammlung des Vereins BIO AUSTRIA und Wahrnehmung folgender Rechte und Pflichten in dieser Funktion:
- Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen zwischen BIO AUSTRIA und BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien.
- Abstimmung der Länderinteressen untereinander
- Informationsaustausch
- Abgleich der Jahresziele

12.4. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Obliegenheiten einer hauptberuflichen Geschäftsführung bedienen.

Vertretung nach außen:

Der Vorstand des Vereins BIO AUSTRIA wird von BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien ermächtigt, den Verein BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien nach Absprache in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu vertreten.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Obmann oder in Absprache mit dem Obmann auch sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Bei Firmengründungen, -auflösungen bzw. -beteiligungen gilt das Vieraugenprinzip, d.h. der Obmann unterzeichnet gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese sind jedoch dem LV bei der nächsten Sitzung zu berichten.

- 13.2. Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und der LVS des Vereins.
- 13.3. Eine Ressortverteilung ist zulässig und bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 13.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann bzw. dessen Stellvertreter in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der LVS und im Landesvorstand.
- 13.6. Der Schriftführer ist für eine ordnungsgemäße Protokollführung der LVS und des Landesvorstands verantwortlich.
- 13.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

14. Viertelsversammlung (VVS)

- 14.1. Die VVS besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Viertels, die in einer Arbeitsgruppe organisiert sind und den fördernden Mitgliedern. Für jedes Landesviertel - Wald-, Wein-, Most- und Industrie- od. Viertel unter dem Wienerwald besteht eine VVS. Die Mitglieder aus Wien können entweder zur VVS des Wein- oder des Industrieviertels gehen.
- 14.2. Der Termin der Viertelsversammlung wird im periodisch erscheinenden Rundschreiben veröffentlicht.
- 14.3. Der Viertelsvorstand gibt gleichzeitig mit der Anberaumung der VVS die Tagesordnung bekannt. Die Mitglieder des Viertels können zusätzliche Tagesordnungspunkte mindestens 8 Tage vor der VVS einbringen.
- 14.4. Den Vorsitz in der Viertelsversammlung führt das älteste Landesvorstandsmitglied des jeweiligen Viertels, bei Verhinderung das zweitälteste Landesvorstandsmitglied. Sind beide verhindert, wird ein Vorsitzender von der VVS gewählt.
- 14.5. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine Stimme.
- 14.6. Die Beschlussfähigkeit bei der VVS ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der VVS zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 14.7. Bei der VVS ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den zwei Landesvorstandsmitgliedern zu unterfertigen und dem Landesvorstand zu übermitteln.

Aufgaben der VVS:

- Wahl der Viertelsvertreter für den Landesvorstand

- Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung, die dem Viertel aufgrund seiner Mitgliederzahl zustehen.
- Formulierung von Anträgen für die Landesvollversammlung

15. Der Viertelsvorstand (VV)

- 15.1. Der VV besteht aus den Arbeitsgruppenleitern und den Landesvorstandsmitgliedern die vom Viertel gewählt wurden.
- 15.2. Der Viertelsvorstand hat Beiratsfunktion für die Entscheidungen des Landesvorstandes.
- 15.3. Vorsitz im VV führt das an Jahren ältere Landesvorstandsmitglied. Dieser ist auch für die Einberufung zuständig.
Sinngemäß gelten alle anderen Punkte wie beim Landesvorstand.

Aufgaben des Viertelsvorstandes:

- Interessensvertretung der Mitglieder des jeweiligen Viertels
- Unterstützung der regionalen Vermarktung, insbesondere der Direktvermarktung
- Zusammenarbeit mit Lizenzpartnern
- Vertretung der Anliegen des biologischen Landbaus
- Mithilfe bei der Organisation und beim Ablauf der Arbeitsgruppen
- Anträge für die Landesvollversammlung

16. Die Arbeitsgruppen (AG)

- 16.1. Die AG bestehen aus ordentlichen Mitgliedern. Eine Neugründung einer AG ist dem Viertelsvorstand bekannt zu geben und von diesem zu genehmigen.
- 16.2. Die AG dienen der gegenseitigen Förderung, Unterstützung und Information der Mitglieder.
- 16.3. Die AG-Mitglieder wählen einen AG-Leiter. Dieser arbeitet mit dem Viertelsvorstand zusammen und hat die Wünsche und Anliegen der Mitglieder der regionalen Arbeitsgruppen weiterzuleiten.
- 16.4. Der AG-Leiter hat dafür zu sorgen, dass die AG zumindest einmal im Jahr stattfindet.

17. Organisationsbauern / Info-BiobäuerInnen

OrganisationsbäuerInnen und Bio-InformationsbäuerInnen sind ordentliche Mitglieder, welche den übrigen Mitgliedern bzw. der Öffentlichkeit, aufgrund ihrer Erfahrung in besonderer Weise zur Verfügung stehen oder als Informanten der Öffentlichkeit bei

Veranstaltungen, Kursen oder sonstigen Zusammenreffen auftreten, und solcherart den Verein und die Vereinsideen vertreten, sie sind Funktionäre des Vereines und als solche Träger der Wertegemeinschaft. Die von ihnen erbrachten Mitgliederleistungen werden vom Vorstand monetär bewertet und als Funktionsgebühren ausbezahlt. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer einer Vorstandsperiode bestellt.

18. Rechnungsprüfer

Von der Landesvollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Landesvorstand und die Landesvollversammlung zu berichten. Zur Ergänzung der RechnungsprüferInnen aus dem Kreis der Mitglieder kann im Sinne des § 22 VerG ein Abschlussprüfer aus dem Kreis der Wirtschaftstrehänder bestellt werden.

19. Auszeichnungen

- 19.1. Aktiven Mitgliedern des Vereins können Vereinsauszeichnungen, die die Landesorganisation jeweils festzulegen hat, verliehen werden. Als besondere Auszeichnung kann eine Ehrenurkunde verliehen werden.
- 19.2. Obmänner des Vereins können von der Landesvollversammlung für besondere Verdienste um den Verein zu Ehrenobmännern auf Lebenszeit ernannt werden.

20. Das Schiedsgericht

- 20.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 20.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme des Streitfalles dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann eine solche Einigung innerhalb von weiteren vierzehn Tagen nicht herbeigeführt werden, so übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichtes der Vorsitzende der Länderversammlung (sofern dieser aus dem Verein BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien ist, *der Stellvertreter des Vorsitzenden der Länderkonferenz*) des Vereins BIO AUSTRIA. Ist einer der Streitteile mit der Benennung seines Schiedsrichters säumig, so geht das Ernennungsrecht an den jeweiligen Bundesobmann des Vereins BIO AUSTRIA über. Sofern Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes strittig sind, kommt der Schiedsgerichtsbarkeit keine aufschiebende Wirkung zu.
- 20.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten, ab Anrufung des Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen.

21. Auflösung des Vereines

- 21.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dazu einberufenen LVS und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Die LVS hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 21.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 21.4. Der letzte Vorstand (das letzte Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.